

Schlagstock auf Dauer geklärt werden können^{/60/} ist durchaus zutreffend, bestätigt aber zugleich die Ausweglosigkeit der imperialistischen Politik auch in dieser Frage.

Die Konzeptionen der „inneren Sicherheit“, die heute in imperialistischen Ländern entwickelt werden, sind, wie raffiniert sie auch immer ausgeklügelt sein mögen, zum Scheitern verurteilt, weil sie dem objektiven Geschichtsprozeß in jeder Beziehung entgegengesetzt sind. Deshalb taugen sie auch nicht einmal dazu, der Verbrechensskalation des imperialistischen Systems Einhalt zu gebieten. Davon gehen trotz des regierungs-offiziell verbreiteten Zweckoptimismus offenbar auch die Experten in den imperialistischen Ländern aus.

^{/60/} Vgl. Stümper, „Die Unteilbarkeit des Sicherheitsauftrages“, Die neue Polizei (Bonn) 1970, Belt 2, S. 24.

Einem Polizeiplan der hessischen Landesregierung für die nächsten 15 Jahre ist beispielsweise zu entnehmen, daß eine Steigerungsrate der Kriminalität von rund 6 Prozent angenommen wird. Das bedeutet, daß im Jahre 1985 allein in diesem Bundesland mit mehr als 515 000 Straftaten zu rechnen ist.^{/61/}

Die Prognose der Bewegung der Kriminalität in den imperialistischen Ländern ist im kleinen wie im großen mehr als düster. Sie ist ein Teil der Prognose des imperialistischen Systems selbst. Die grundlegende Dialektik zwischen Kriminalität und imperialistischer Macht besteht darin, daß diese gebrochen werden muß, wenn die Gesellschaft damit beginnen will, das Verbrechen zu beherrschen und allmählich zu verdrängen, anstatt von ihm beherrscht zu werden.

^{/61/} Vgl. Die Welt vom 15. September 1970.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ rr, ei Abs. r, ra, 30, iii, ir) StGB.

1. Schlägt bzw. sticht ein Täter bei einer vorsätzlichen Körperverletzung deshalb intensiver zu, weil er auf Grund der aktiven Gegenwehr des Geschädigten befürchtet, er könne unterliegen, so kann daraus kein Milderungsgrund hergeleitet werden.

2. Mittäterschaft setzt voraus, daß jeder der Beteiligten im gesetzlichen Tatbestand genannte Merkmale unmittelbar selbst verwirklicht, auch wenn die Handlung arbeitsteilig vorgenommen sind.

Schlägt und sticht ein Täter auf einen Geschädigten ein, während ein anderer den Geschädigten mit Gewalt festhält, so ist er Alleintäter einer vorsätzlichen Körperverletzung. Der andere Beteiligte leistet Beihilfe, weil er für das Handeln des Täters günstige Bedingungen und Voraussetzungen schafft, und begehrt tat-einheitlich hierzu ein Vergehen der Nötigung.

3. Zu den Voraussetzungen für eine Strafe ohne Freiheitsentzug bei dem jugendlichen Täter einer vorsätzlichen Körperverletzung.

OG, ürt. vom 27. Januar 1971 — 5 Ust 66/70.

Am 1. Mai 1970 besuchte der 16jährige Angeklagte abends eine Tanzveranstaltung. Nach dem Genuß von etwa fünf Schnäpsen und fünf Bieren war er ange-trunken und rauflostig. Zu Hause erfuhr er, daß sein Bruder J. bei einer von ihm provozierten Schlägerei durch die Gegenwehr eines Angegriffenen blutig ge-schlagen worden war. Beide kamen überein, die an der Schlägerei mit J. Beteiligten zu verprügeln. In Erwartung der Tätlichkeiten zogen beide alte Kleidung an und fuhren mit Fahrrädern los, um die Jugendlichen, die J. provoziert hatte, noch anzutreffen. Unterwegs be-merkte der Angeklagte, daß er in seiner Jadedtasche ein Rehgehörn hatte. Dieses wollte er als Schlagwaffe benutzen. Sie trafen dann den Zeugen V. y den J. dem Angeklagten gegenüber als den „Richtigen“ bezeichnete. Mit den Worten „Was fällt dir ein, meinen Bruder zu schlagen“ stürzte sich der Angeklagte auf V. und ver-setzte ihm mit der Rose des Gehörns drei Schläge. V. wehrte sich und schlug zurück. Er wurde aber von J. am Arm festgehalten. Gereizt durch die Gegenwehr des Zeugen V. und um ihn kampfunfähig zu schlagen, drehte der Angeklagte des Rehgehörn um und stach mit der Spitze mehrmals auf V. ein. Auch als sich V. nicht mehr wehrte, stach der Angeklagte weiter wahllos auf ihn ein. Dabei erlitt V. insgesamt 21 Stichver-letzungen, die jedoch nicht lebensgefährlich waren. Er war 15 Tage arbeitsunfähig.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Bezirksgericht

den Angeklagten wegen mehrfacher vorsätzlicher, teils gemeinschaftlich begangener Körperverletzung (Ver-gehen gemäß §§ 115 Abs. 1, 22 Abs. 1 und 2 Ziff. 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung ein-gelegt, die zur Änderung des Schuldausspruchs führte.

Aus den G r ü n d e n :

Es ist vom Bezirksgericht richtig festgestellt worden, daß der Angeklagte nach Beginn der Tätlichkeiten eine aktive Gegenwehr des Geschädigten verspürte. Er und sein Bruder J. erhielten dabei Faustschläge. J. befürch-tete, sein Bruder könnte bei der Tätlichkeit unterliegen. Er hielt deshalb den Geschädigten fest. Die Verteidi-gung weist in diesem Zusammenhang mit Recht darauf hin, daß auch der Angeklagte befürchtete zu unterlie-gen, denn der überfallene Geschädigte war von kräftiger Statur. In der Beweisaufnahme hat der Angeklagte auf Vorhalt die Richtigkeit seiner Aussage im Ermitt-lungsverfahren bestätigt, woraus hervorgeht, daß er bei der Gegenwehr des Geschädigten Angst bekam, selbst zu Boden geschlagen zu werden. Er steigerte sich auch deshalb in maßlose Wut, schlug und stach blindlings zu. Der Verteidigung kann aber darin nicht gefolgt werden, daß in dieser Feststellung ein Umstand zu erblicken sei, der zugunsten des Angeklagten spre-chen würde.

Das Bezirksgericht hat richtig dargestellt, daß der An-geklagte unter dem Einfluß von Alkohol rauflostig ge-worden war und sofort auf den Gedanken einging, die-jenigen zu verprügeln, die an der Schlägerei mit seinem Bruder beteiligt waren. In Erwartung der tätlichen Auseinandersetzung zog er sich alte Kleidung an und war intensiv bemüht, die betreffenden Personen zu finden. Er besorgte sich zwar keine Tatwaffe, war aber bedenkenlos bereit, das in der Jackentasche Vorgefun-dene Rehgehörn bei der Schlägerei anzuwenden. Als er den Zeugen V. angetroffen hatte, schlug er sofort brutal auf diesen ein. In der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht sagte er aus, daß seine ersten Schläge keine Wirkung zeigten, er sehr wütend gewor-den war und deshalb das Rehgehörn herumdrehte und mit der Spitze zustach. Dazu kam seine Überlegung, daß er der Unterlegene sein könnte, wenn er nicht stärker zuschlage. Der Geschädigte sollte kampfunfähig gemacht werden.

Die Verteidigung hat selbst auf die besonderen Um-stände hingewiesen, die das Tatgeschehen begleiteten: Es war dunkel. Die unmittelbare Wirkung seiner un-gezielten Stiche konnte der Angeklagte nicht feststel-len. Er war sich aber bewußt, daß er den Geschädigten